

16.02.96

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Entschlieung des Bundesrates zu der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts ber die Strafbarkeit der uerung
"Soldaten sind Mrder"**

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRSIDENT

Dresden, den 15. Februar 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Prsident,

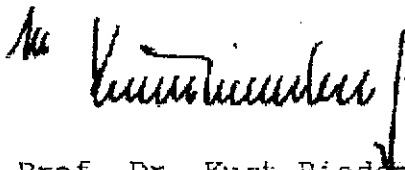
die Staatsregierung des Freistaates Sachsen hat beschlossen, dem Bundesrat die
anliegende

Entschlieung des Bundesrates zu der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts ber die Strafbarkeit
der uerung "Soldaten sind Mrder"

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung auf die
Tagesordnung der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. Mrz 1996 zu setzen und
den Entschlieungsantrag den zustndigen Ausschssen zur weiteren Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Strafbarkeit der ÄuÙerung "Soldaten sind Mörder"

1. Der Bundesrat ist sich des Respektes bewußt, den sich die Verfassungsorgane gegenseitig schulden. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist unantastbar. Gleichwohl dürfen die Auswirkungen höchststrichterlicher Entscheidungen auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung nicht übersehen werden. Alle Verfassungsorgane sind Teil eines Gemeinwesens, dessen gemeinsame Grundüberzeugungen nicht gefährdet werden dürfen.
2. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 zur Strafbarkeit der ÄuÙerung "Soldaten sind Mörder" ist in der breiten Öffentlichkeit auf Unverständnis gestoßen. Die grundrechtlich verbürgte Meinungsfreiheit darf nicht dazu führen, daß der Eindruck entsteht, die Soldaten der Bundeswehr seien schwerster Beschimpfung straflos preisgegeben. Nichts ist ehrenrühriger als der Vorwurf, Mörder zu sein. Damit auch nur gedanklich in Zusammenhang gebracht zu werden, haben unsere Soldaten, die als Wehrpflichtige, Berufs- oder Zeitsoldaten zu unser aller Schutz und im Interesse der Völkergemeinschaft ihren friedens- und freiheitssichernden Auftrag erfüllen, nicht verdient. Vielmehr dürfen sie zu Recht erwarten, von staatlicher Seite vor solchen Beschimpfungen wirksam geschützt zu werden.
3. Der Bundesrat appelliert an das Bundesverfassungsgericht, seine Entscheidungen in dieser Frage zu überprüfen. Die insbesondere in der zweiten Entscheidung den Gerichten vorgegebene Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und strafrechtlich relevanter Beleidigung unserer Soldaten geht von Beweisanforderungen aus, die in der Praxis so gut wie nie zu einer Bestrafung der Aussage führen werden, Soldaten seien Mörder. Damit vereitelt sie nicht nur die angestrebte Güterabwägung, sondern erweckt beim Bürger den Eindruck, unser oberstes Gericht stelle den Soldaten praktisch schutzlos!